

# Beschäftigen Sie Ihren Ehegatten – aber richtig!

**Kleine und mittelständische Unternehmer sind zum reibungslosen Ablauf oft auf die Unterstützung ihrer Ehegatten angewiesen, indem diese sich beispielsweise der Buchhaltung widmen. Diese Mitarbeit wird in der Regel auch entlohnt. Bei geschickter Gestaltung beteiligt sich das Finanzamt an den Kosten. Hierzu muss sich der Lohn im Rahmen des Üblichen bewegen.**



Susanne Kommissien-Seibert  
Dipl.-Kauffrau/  
Steuerberaterin  
Gesellschafterin  
der Steuerkanzlei  
Kommissien-Seibert  
und Grosser

Zudem müssen bestimmte formale Anforderungen erfüllt werden. Bei der Verfolgung des Volkssports „Steuern sparen“ werden jedoch gerne andere Aspekte - zum eigenen Nachteil - außer Acht gelassen. Beachten Sie: Nur bei ganzheitlicher Betrachtung sind Sie als Unternehmer in der Lage, die Entscheidung zu treffen, die sich auch unter dem Strich für Unternehmen und Familie auszahlt.

**Beschäftigung „auf Lohnsteuerkarte“**  
Stellen Sie den Ehegatten als sozialversiche-

rungspflichtigen Angestellten im eigenen Unternehmen ein, sind zusätzlich zum Bruttogehalt Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Außerdem werden Umlagen und Beiträge zur Berufsgenossenschaft fällig.

Die sozialversicherungspflichtige Anstellung hat für den mitarbeitenden Ehegatten den Vorteil, dass er sich eine eigene Altersversorgung aufbaut und gegen Arbeitslosigkeit versichert wird. Aber diese Absicherung ist teuer. Denn der Unternehmer führt etwa 40% des Ge-

haltes für Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ab, wovon ca. 20% vom Arbeitslohn einzubehalten sind und ca. 20% als Arbeitgeberbeitrag gezahlt werden. Darüber hinaus ist Lohnsteuer abzuführen. Grundsätzlich sind sämtliche Aufwendungen als Betriebsausgaben absetzbar und mindern so den Gewinn. Das senkt die Gewerbesteuer. Nennenswerte Vorteile bei der Einkommensteuer entstehen in der Regel keine, da bei einer Zusammenveranlagung neben dem Unternehmensgewinn auch das Gehalt des mitarbeitenden Ehegatten der Einkommensteuer unterworfen wird.

**Hinweis:** Was viele nicht wissen: Allein die Tatsache, Beiträge für den Arbeitnehmer-Ehegatten abgeführt zu haben, führt im Gegenzug nicht automatisch zur Leistungspflicht der Sozialversicherung, z. B. im Falle der Arbeitslosigkeit.

**Tipp:** Je nachdem, was gewollt ist, Sozialversicherungspflicht oder -freiheit, ist das Arbeitsverhältnis entsprechend auszugestalten! Fragen Sie Ihren Berater nach der für Sie optimalen Gestaltung und lassen Sie sich das Ergebnis per sozialversicherungsrechtlicher „Statusprüfung“ verbrieften. Dann sind Sie auf der sicheren Seite!

## Wesentliche Entscheidungskriterien bei der Beschäftigung des Ehegatten im Betrieb

Entscheidungskriterien:	Sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer	Minijobber	Freier Mitarbeiter
Senkung der Gewerbesteuer	ja	ja	ja
Senkung der Einkommensteuer bei Zusammenveranlagung	nein	ja	nein
Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Arbeitslosen-, Rentenversicherung)	ca. 40 % (je ca. 20% Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) Statusprüfung empfohlen!	ca. 31 % (nur 18% bei priv. Krankenversicherung des Minijobbers)	Kranken: individuell Arbeitslosen: freiwillig derzeit 17,89 Euro Renten: individuell
Zusätzliche eigene Beiträge zur (gesetzlichen) Krankenversicherung zur evtl. bestehenden Familienversicherung	ja	nein	Grundsätzlich ja, nicht jedoch: bei einem mtl. Verdienst bis 365 Euro, Beschäftigung unter 17 Std./Woche und ohne Beschäftigung eigener Mitarbeiter
Absicherung des Ehegatten gegen Arbeitslosigkeit	ja	nein	freiwillig für derzeit 17,89 Euro möglich
Aufbau eines eigenen Rentenanspruchs ggü. der „Deutsche Rentenversicherung“	ja	nein (ja: bei Aufstockung des Rentenbeitrags, z.Zt. 4,9 %)	nein (ja: bei freiwilligen Beiträgen)
Möglichkeit der Inanspruchnahme der sog. Riesterförderung durch beide Ehegatten	ja	nein (ja: bei Aufstockung der Beiträge!)	nein

**Beschäftigung als Minijobber**

Anders ist es, wenn das Arbeitsverhältnis als sog. Minijob ausgestaltet wird. Beträgt das monatliche Gehalt höchstens 400 Euro, handelt es sich um ein nicht sozialversicherungs-pflichtiges Arbeitsverhältnis. Der Mitarbeiter erhält seinen Lohn grundsätzlich ohne Abzüge, der Arbeitgeber zahlt darauf pauschale Abgaben in Höhe von derzeit max. 31,08 %. Diese setzen sich zusammen aus 15 % Rentenversicherungsbeitrag, 13 % Beitrag zur Krankenversicherung, 2 % pauschale Lohnsteuer und 1,08 % Umlagen. Ist der mitarbeitende Ehegatte privat krankenversichert, entfällt der Beitrag zur Krankenversicherung.

Die Vorteile liegen auf der Hand: Wie auch beim sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis kann der Unternehmer sämtliche damit zusammenhängenden Aufwendungen als Betriebsausgaben absetzen. Bei der Einkommensteuer muss das Ehepaar nur den Unternehmergewinn versteuern, die Einnahmen aus dem 400-Euro-Job bleiben jedoch unberücksichtigt. Nachteilig ist, dass der mitarbeitende Ehegatte nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert wird. Eine eigene

Altersversorgung besteht zudem nur, wenn der Mitarbeiter seine Rentenversicherungsbeiträge um 4,9 % auf 19,9 % aufstockt.

**Tipp:** Die staatliche Förderung der sog. Riesterreute können Angestellte und ihre Ehegatten (auch Unternehmer-Ehegatten!) in Anspruch nehmen. Dies gilt auch bei Minijobbern! Voraussetzung: Sie stocken ihre Beiträge zur Rentenversicherung auf. Die volle Förderung beträgt 154 Euro je Sparer und 185 Euro bzw. 300 Euro je kindergeldberechtigtem Kind jährlich bei minimalen Eigenbeiträgen.

**Beschäftigung als freier Mitarbeiter**

Grundsätzlich ist es auch möglich, den Ehegatten als Selbstständigen zu beschäftigen; in diesem Fall sind vom Unternehmer keine Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen; ggf. muss der mitarbeitende Ehegatte jedoch als arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger Beiträge in Höhe von 19,9 % von seinem Gewinn in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Entgelte in üblicher Höhe können als Betriebsausgaben

abgesetzt werden, so dass sich die Gewerbesteuerbelastung beim Unternehmer mindert; einkommensteuerlich ist diese Gestaltung wenig vorteilhaft, da bei einer Zusammenveranlagung die Einkünfte des mitarbeitenden Ehegatten das Familieneinkommen erhöhen.

**Fazit:** Welche der hier vorgestellten Gestaltungen insgesamt vorteilhaft ist, hängt nicht nur davon ab, mit welcher Beschäftigungsart die meisten Steuervorteile verbunden sind. Gewerbesteuerpflicht und Veranlagungsform in der Einkommensteuer sind bei der Entscheidungsfindung ebenso zu beachten wie die Fragen, ob einer oder beide Ehegatten gesetzlich oder privat krankenversichert sind oder wie stark das Erfordernis sozialer Absicherung, z. B. gegen Arbeitslosigkeit, ist. Sollten Sie sich zur Lösungsfindung beraten lassen, wissen Sie jetzt: Die einseitige Sicht aufs steuerliche Ergebnis kann Sie teuer zu stehen kommen. Nur eine ganzheitliche, auf den individuellen Einzelfall bezogene Betrachtung zahlt sich auch unter dem Strich für Sie aus.

**HALM & COLLEGEN**  
 FACHANWÄLTE IN KÖLN  
 Versicherungsrecht  
 Verkehrsrecht  
 Medizinrecht  
 Am Hof 34-36  
 50667 Köln  
 0221 27 25 29 30  
 Mehr Infos und Hinweise unter:  
[www.halmcollegen.de](http://www.halmcollegen.de)

**MS RG** Dr. Dedy Michels Simon Rottländer GmbH  
 Steuerberatungsgesellschaft  
 Paffrather Str. 186 · 51469 Bergisch Gladbach  
 Tel.: 0 22 02/9 36 17-0 · Fax: 0 22 02/9 36 17-99  
[steuerkanzlei@drdedy.de](mailto:steuerkanzlei@drdedy.de) · [www.drdedy.de](http://www.drdedy.de)

**ANDREAS KÖHLER**  
 RECHTSANWALT  
  
[www.koehler-ra.de](http://www.koehler-ra.de)

**VERTRAUENSsache**

KANZLEI STOCK TILLMANNS JUNKER  
 Goethestraße 3 | 51379 Leverkusen  
 Fon: 02171.94 02 50 | Fax: 02171.94 02 52  
 Hildener Straße 17 | 40764 Langenfeld  
 Fon: 02173.39 59 61 | Fax: 02173.39 59 62  
[kanzlei@kanzlei-stj.de](mailto:kanzlei@kanzlei-stj.de) | [www.kanzlei-stj.de](http://www.kanzlei-stj.de)

**KANZLEI STOCK TILLMANNS JUNKER**  
 RECHTSANWÄLTE

 Fachanwältin für Familienrecht Bank- und Kapitalanlegerrecht Immobilienrecht BETTINA STOCK, LL.M.	 Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Familienrecht Arbeitsrecht ANKE TILLMANNS	 Arbeitsrecht Strafrecht allg. Zivilrecht DANIEL JUNKER
--	---	---